

Entgeltordnung für die Nutzung der städtischen Sportanlagen

(gem. Ratsbeschluss vom 9. März 2007)

I. Sporthallen und Sportplätze

Allen dem Stadtsportbund Göttingen angehörenden Vereinen und Verbänden und allen anerkannt jugendpflegerische Arbeit leistenden Jugendgruppen stehen die Sporthallen und Sportplätze der Stadt Göttingen unentgeltlich zur Verfügung, wenn sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Innerhalb des Vereins, Verbandes oder der Jugendgruppe beträgt der Anteil der Jugendlichen bis zu 18 Jahren mindestens 20% der Gesamtmitgliederzahl.
- Der Verein hat mindestens 100 Mitglieder – maßgebend ist die am 1. Januar des Antragsjahres an den Stadtsportbund gemeldete Mitgliederzahl – und besteht bereits 3 Jahre.
- Es handelt sich um Amateurmansschaften
- Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird in festumrissenen Gruppen, mit sportlicher Zielsetzung und unter der Leitung eines Übungsleiters/Trainers durchgeführt.
- Bei Veranstaltungen wird kein Eintrittsgeld erhoben.

Für Behindertengruppen gilt die Einschränkung in Bezug auf den geforderten prozentualen Jugendlichenanteil und die Gesamtmitgliederzahl nicht!

Von allen anderen Nutzern und bei Veranstaltungen ist folgendes Entgelt zu erheben:

In der Zeit von Montag bis Sonnabend 14 Uhr

Sportanlagen	Entgelt EUR/Std.
Sporthallen (1 Übungseinheit)*	13,00
Gymnastikhallen	9,00
Großspielfeld Rasen / Kunstrasen**	19,00
Großspielfeld Rotgrand	12,00
Kleinspielfeld Rasen	9,00

An den Wochenenden ab Sonnabend 14 Uhr:

Sportanlagen	Entgelt EUR/Std.
Sporthallen (1 Übungseinheit)*	22,00
Gymnastikhallen	13,00
Großspielfeld Rasen/Kunstrasen**	23,00
Großspielfeld Rotgrand	16,00
Kleinspielfeld Rasen	11,00

* 1 Übungseinheit entspricht einem Sporthallensegment oder einer Turnhalle.

** Sportvereinen, welche die unter I. genannten einschränkenden Bedingungen erfüllen, wird für die Benutzung der Kunstrasenspielfelder lediglich die Differenz zum Entgelt der Hartplatznutzung berechnet.

Bei Veranstaltungen (mit Eintrittsgeld)

Wird bei Veranstaltungen Eintrittsgeld genommen, sind für die Bereitstellung der o.g. Sportstätten als Entgelt 10% der Gesamt-Bruttoeinnahmen bei einem Mindestentgelt von 250,- EUR zu entrichten.

Sportvereine, welche die unter I. genannten einschränkenden Bedingungen erfüllen, werden bei Wettkämpfen und Spielen mit Pflichtcharakter (z.B. Punkt- und Pokalspielen) sowie bei Jugendveranstaltungen von der Entgeltzahlung befreit.

Übernachtung in städtischen Sportstätten

Nur in Ausnahmefällen und nur für große Gruppen ist es möglich, die Turn- und Sporthallen der Stadt Göttingen für Übernachtungen zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen wird jedoch eine Nebenkostenpauschale von zurzeit 2,- EUR / Übernachtung und Person mindestens jedoch 50,- EUR erhoben.

Der Veranstalter hat für den gesamten Belegungszeitraum – einschließlich der Nachtstunden – in der Halle für die Beachtung und Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen und dafür geeignetes und verantwortliches Aufsichtspersonal zu stellen.

Die besonderen Bestimmungen der Müllentsorgung sind zu beachten.

Sonstiges

Angemeldete jedoch nicht in Anspruch genommene Zeiten werden grundsätzlich, auch bei ansonsten unentgeltlicher Nutzung, mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt, wenn der Verzicht der GoeSF nicht rechtzeitig – drei Tage vor dem Termin – bekannt gegeben wird.

Wird gegen die Hallenbenutzungsordnung verstoßen, oder werden die im Nutzvertrag eingegangenen Verpflichtungen des Nutzers nicht eingehalten, kann die Entgeltbefreiung ausgesetzt werden. In solchen Fällen werden die belegten Zeiten mit dem vollen Stundensatz sowie der entstandene Aufwand der GoeSF in Rechnung gestellt. Falls der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich ist, erfolgt die Schlüsselübergabe erst nach einer Einweisung durch Hallenwart.

II. Lehrschwimmbecken an Schulen

Sportvereine die nach Kap. I dieser Entgeltordnung zahlen zur Förderung ihrer Jugendarbeit ein reduziertes Entgelt.

Entgelttarif	Entgelt EUR/Std.
Reduziertes Entgelt	33,00
Normaltarif	43,00

IV. Geräteverleih

Nachfolgend aufgeführte Geräte können gegen Gebühr ausgeliehen werden:

Geräte	Einzelteile/Gerätegröße	Anzahl	Entgelt (pro Stück je Ausleihtag in EUR)	Gesamtentgelt (in EUR)
Bühne	2 x 1 m	20	5,50	110,00
Tribüne (groß)	7 Stufen pro Segment	16	29,00	464,00
Tribüne (klein)	3 Stufen pro Segment	14	14,50	203,00
Schutzboden	2 x 1 m	600	1,10	660,00
Tanzboden	1,25 x 1 m	100	0,90	90,00
Tische	1,20 x 0,80 m	40	2,80	112,00
Stühle	1	600	0,60	360,00
Mini Handballtore	1 Paar	3	29,00	87,00
Basketballständer	1 Paar	3	29,00	87,00
Sonstige Tore	1 Paar	1	29,00	29,00
Torwand	1	1	29,00	29,00

Der Oberbürgermeister kann begründeten Ausnahmefällen eine von dieser Entgeltordnung abweichende Regelung treffen.

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Mai 2007 in Kraft. Die Entgeltordnung vom 1. Oktober 2001 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.